

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)



Kempten Allgäu

Entwurf vom 17.06.2026

Seite

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 <u>Rechtsstellung der Mitglieder</u>	3
§ 2 <u>Zuständigkeit im Allgemeinen</u>	3
§ 3 <u>Aufgabenbereich des Stadtrates</u>	4
§ 4 <u>Teilnahme an Sitzungen</u>	6
§ 5 <u>Treuepflicht</u>	7
§ 6 <u>Akteneinsicht</u>	7
§ 7 <u>Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</u>	7
§ 8 <u>Fraktionen</u>	8

II. Die Ausschüsse

§ 9 <u>Allgemeines</u>	9
§ 10 <u>Bildung, Vorsitz, Auflösung</u>	9
§ 11 <u>Vorberatende und beschließende Ausschüsse</u>	10
§ 12 <u>Zuständigkeit der Ausschüsse</u>	11
§ 13 <u>Die einzelnen Ausschüsse</u>	12
§ 14 <u>Der Beirat</u>	19
§ 15 <u>Beiräte, Lenkungsgruppen, Arbeitskreise</u>	19
§ 16 <u>Beauftragte</u>	19

III. Der/Die Oberbürgermeister/-in

§ 17 <u>Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates</u>	20
§ 18 <u>Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung</u>	20
§ 19 <u>Einzelne Aufgaben</u>	21
§ 20 <u>Vertretung der Stadt nach außen</u>	24
§ 21 <u>Stellvertretung</u>	25

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 22 <u>Verantwortung für den Geschäftsgang</u>	25
§ 23 <u>Sitzungszwang</u>	25
§ 24 <u>Öffentlichkeit</u>	26

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 25 <u>Form und Frist für die Einladung</u>	26
§ 26 <u>Tagesordnung</u>	27
§ 27 <u>Anträge</u>	28

III. Sitzungsverlauf

§ 28 <u>Eröffnung der Sitzung</u>	29
§ 29 <u>Eintritt in die Tagesordnung</u>	29
§ 30 <u>Beratung der Sitzungsgegenstände</u>	30
§ 31 <u>Abstimmung</u>	31
§ 32 <u>Wahlen</u>	33
§ 33 <u>Ordnung in den Sitzungen</u>	33
§ 34 <u>Beendigung der Sitzung</u>	34

IV. Niederschrift, Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 <u>Sitzungsniederschrift</u>	34
§ 36 <u>Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</u>	36

C. Schlussbestimmungen

§ 37 <u>Änderung, Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung</u>	36
§ 38 <u>Verteilung der Geschäftsordnung</u>	36
§ 39 <u>Inkrafttreten</u>	37

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Der Stadtrat Kempten (Allgäu) gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge oder Weisungen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, nicht gebunden.
- (2) ¹Die Stadtratsmitglieder nehmen die mit ihrem Amt zur Verwaltung der Stadt verbundenen Rechte und Pflichten in den Sitzungen des Stadtrates wahr. ²Sie sind hierbei zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet.
- (3) Der Stadtrat kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung gemeindlicher Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die Oberbürgermeister/-in im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des/der zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin einzelne seiner/ihrer Befugnisse (§§ 18 bis 21 Geschäftsordnung) überträgt (Art 39 Abs. 2 GO).

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) ¹Der Stadtrat ist die Vertretung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger. ²Er überwacht die gesamte Stadtverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 30 GO) und beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (Art. 32 Abs. 2 GO) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin fallen (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 12, 18 und 19).
- (2) Der Stadtrat ist zuständig in allen grundsätzlichen und weittragenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, personellen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Stadt im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.
- (3) Der Stadtrat darf sich bei seinen Entscheidungen nur von sachlichen und am Gemeinwohl orientierten Gesichtspunkten leiten lassen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- (4) ¹Der Stadtrat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, aufgrund dieser Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse, beschließenden Ausschüssen, Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen. ²Das gilt nicht für Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.
- (5) Der Stadtrat beschließt über Ausschussangelegenheiten, die nach Auffassung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin keinen Aufschub bis zur nächsten Ausschusssitzung dulden.
- (6) Bei der Prüfung der Zuständigkeit ist der voraussichtliche monetäre Gesamtaufwand maßgeblich, nicht der einzelne Rechnungsbetrag oder Teilabschnitt.

§ 3 Aufgabenbereich des Stadtrates

¹Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm kraft Gesetzes und durch diese Geschäftsordnung zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind. ²Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und Vornahme aller Ehrungen nach der Satzung über Ehrungen der Stadt Kempten (Allgäu) und anderer besonderer Ehrungen,
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 33, 32 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO, § 32),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 GO),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des/der zweiten und dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz und die dazu ergangene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmen,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

10. die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) und die Beschlussfassung über die Aufstellung des Stellenplanes und seiner Änderung,
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102),
13. die Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen und die Auflösung von Kommunalunternehmen, es sei denn diese sind nach Art. 96 Abs. 1 S. 2 GO nicht anzeigepflichtig (siehe § 19 Abs. 1 lit. k),
14. Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 25 % beteiligt ist, sowie die Führung von Regiebetrieben nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Revisionsamtes, der Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer,
17. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 5 GO), der Beschluss, dass ein Bürgerentscheid stattfindet (Art. 18a Abs. 2 GO) und der Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und ggf. für eine Fristverlängerung (Art. 18a Abs. 10 GO) sowie einer Stichfrage (Art. 18a Abs. 12 GO),
18. allgemeine Festsetzungen von Abgaben, Tarifen und anderen Entgelten,
19. Einstellung, Beförderung, Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Entscheidung über die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten gemäß dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz sowie Altersteilzeit nach dem Bayerischen Beamtengesetz, Versetzung, Entlassung, arbeitgeberseitige Kündigung, Anfechtung der Ernennung, und Versetzung in den Ruhestand von Referentinnen und Referenten der Stadtverwaltung, unabhängig davon, ob diese im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinargesetzes sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnung gegenüber Referentinnen und Referenten,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Bestellung der gekorenen Verbandsrätinnen und Verbandsräte,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

21. grundsätzliche Fragen der Stadtentwicklung und die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, einschließlich städtebaulicher Verträge und Erschließungsverträge, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
22. Zustimmung zur Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (§ 36 Abs. 1 GVG) und Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 GVG),
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten von den von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
25. Übernahme neuer Aufgaben von grundlegender Bedeutung, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
26. Errichtung, Aufhebung oder Zusammenlegung von Referaten und Ämtern.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und die Berufung in Ausschüsse usw. anzunehmen und ein solches Amt während der Dauer ihrer Amtszeit zu versehen (Art. 48 Abs. 1 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, haben dies dem/der Oberbürgermeister/-in unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) ¹Ist ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied verhindert an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so ist es verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen. ²Hierzu gehört auch die Zuleitung der Sitzungsunterlagen. ³Teilt das Stadtratsmitglied seine Verhinderung rechtzeitig vor dem Auslaufen der Ladung (§ 25 Abs. 2 GeschO) mit, so wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geladen.
- (4) Mitglieder, denen die Teilnahme erst nach Beginn oder nicht bis zum Ende der Sitzung möglich ist, haben dies rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer mitzuteilen.
- (5) ¹Gegen Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 250,-- EUR im Einzelfall verhängen. ²Die Ordnungsgelder werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (Art. 48 Abs. 2 GO).

- (6) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Ordnungsgeldern innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

§ 5 Treuepflicht

¹Die Mitglieder des Stadtrates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. ²Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln (Art. 50 GO).

§ 6 Akteneinsicht

- (1) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben ein Recht auf Akteneinsicht
- a) in dem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn sie eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 und 4 oder nach § 16 Geschäftsordnung ausüben,
 - b) im Einzelfall, wenn sie vom Stadtrat oder vom zuständigen Ausschuss beauftragt sind,
 - c) soweit sie diese für ihre Sitzungstätigkeit benötigen.
- ²In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters einzuholen.
- (2) Einsicht in die Akten über Angelegenheiten des ausschließlichen Geschäftsbereiches der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO ist von der Genehmigung der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters abhängig.
- (3) Wer in einer Angelegenheit wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist bzw. wäre, darf die hierüber angefallenen Akten nicht einsehen.

§ 7 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung, die zur Vorbereitung der Sitzung für den Stadtrat bestimmt sind. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur mit Zustimmung der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters zulässig. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.
- (4) ¹Bei der Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung ist darauf zu achten, dass sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Fraktionen

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 4 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

II. Die Ausschüsse

§ 9 Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Stadtrates ist auf die Ausschüsse anzuwenden.

§ 10 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- ❖ Haupt- und Finanzausschuss
- ❖ Ausschuss für Personal und Verwaltung
- ❖ Planungs- und Bauausschuss
- ❖ Liegenschaftsausschuss
- ❖ Ausschuss für Kultur und Stadttheater
- ❖ Ausschuss für öffentliche Ordnung
- ❖ Ausschuss für Mobilität und Verkehr
- ❖ Ausschuss für Schule und Sport
- ❖ Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz
- ❖ Ausschuss für soziale Fragen
- ❖ Konzessionierungsausschuss

(2) Der Stadtrat bildet aufgrund gesetzlicher Vorgaben folgende Ausschüsse:

- ❖ Rechnungsprüfungsausschuss
- ❖ Jugendhilfeausschuss
- ❖ Werkausschuss für den Eigenbetrieb Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb
- ❖ Ausschuss für Kultur und Stadttheater für den Eigenbetrieb Stadttheater

(3) ¹In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese

Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen.⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer, wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (4) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.
- (5) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/-in, einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen oder ein vom/von der Oberbürgermeister/-in bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter/-in für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). ⁴Den Vorsitz im Konzessionierungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied, das keine Funktion in einem Beteiligungsunternehmen innehat.
- (6) ¹Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). ²Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse.

§ 11 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach § 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die Oberbürgermeister/-in oder sein/ihre Stellvertreter/-in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder eine Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Ist die Nachprüfung fristgerecht beantragt worden, so hat sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit zu befassen. ⁵Ändert der Ausschuss seinen ursprünglichen Beschluss, so ist die neue Entscheidung den das Reklamationsrecht Ausübenden mit der Bitte um Mitteilung bekannt zu geben, ob der Antrag auf Nachprüfung aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. ⁶Wird der Antrag auf Nachprüfung aufrechterhalten, so ist die Sache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁷Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach der Beschlussfassung des Ausschusses wirksam und dürfen Dritten erst dann bekanntgegeben werden (Art. 32 Abs. 3 S 2 GO).

§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse, soweit sie beschließend tätig sind, entscheiden
- a) in Angelegenheiten, die nicht dem Stadtratsplenum vorbehalten sind (§ 3 GeschO),
 - b) in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (§ 19 GeschO),
 - c) über den Abschluss von Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und anderen Verträgen von über 250.000,- EUR bis 750.000,- EUR, soweit nach § 13 GeschO keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (2) Soweit Ausschüsse nicht beschließend tätig sind, können sie alle wichtigen Angelegenheiten vorberaten, die der Zuständigkeit des Stadtratsplenums vorbehalten sind, insbesondere die Abgaben- und Tarifgestaltung und die Entwürfe der Ausgabenbudgets aus dem ihnen zugewiesenen Fachbereich.
- (3) Die Ausschüsse sind über alle wichtigen Angelegenheiten der Ausgabenbudgets, sowie über andere wichtige Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu unterrichten (z. B. Aufnahme von Krediten, Höhergruppierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in herausgehobenen Positionen, Entwicklung der Schülerzahlen, wirtschaftliche Entwicklung im Veranstaltungsbereich, etc.).
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (5) Treffen Ausschüsse in einer Angelegenheit nicht übereinstimmende Entscheidungen, ist ein Beschluss des Stadtrates herbeizuführen.
- (6) Bei der Prüfung der Zuständigkeit ist der voraussichtliche monetäre Gesamtaufwand maßgeblich, nicht der einzelne Rechnungsbetrag oder Teilabschnitt.

§ 13 Die einzelnen Ausschüsse

Soweit nicht der Stadtrat oder der/die Oberbürgermeister/-in nach den Gesetzen, anderen Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung zuständig ist, erledigen die Ausschüsse die in den nachstehenden Sachgebieten übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- b) Fragen des Haushalts-, Steuer-, Finanz-, und Kostenwesens; Kenntnisnahme der Jahresrechnung vor der örtlichen Rechnungsprüfung,
- c) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Art. 72 Abs. 1 GO) in Höhe von über **250.000 EUR** bis zur jeweiligen genehmigungspflichtigen Höchstgrenze sowie von Geschäften nach Art. 72 Abs. 2 GO in Höhe von **über 250.000 EUR bis zu 750.000 EUR** im Einzelfall,
- d) Stundung von Forderungen über 50.000 EUR und für mehr als 2 Jahre, soweit sie nicht zu den lfd. Angelegenheiten zählt (s. § 19 Abs. 3 lit. d), Niederschlagung von Forderungen über 150.000 EUR (ausgenommen Restschuldbefreiungen), sowie Erlass von Forderungen über 35.000 EUR bis zu 500.000 EUR im Einzelfall,
- e) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **über 250.000 EUR bis 750.000 EUR**,
- f) Annahme von Nachlässen und Vermächtnissen und Zustiftungen im Wert von über **250.000 EUR bis 750.000 EUR** im Einzelfall,
- g) Darlehenshingaben von über **250.000 EUR bis 750.000 EUR** im Einzelfall,
- h) Abschluss von Vergleichen, Führung von Rechtsstreitigkeiten oder Abgabe von Verzichtserklärungen bei weittragenden politischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten,
- i) sonstige Geschäfte im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses, die einen Geldwert von **750.000 EUR** im Einzelfall nicht übersteigen,

- j) Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen einschließlich der Personalangelegenheiten und vorberatenden Tätigkeiten in Stellenplanangelegenheiten, soweit nicht diese Befugnisse dem Oberbürgermeister nach § 19 übertragen sind; ausgenommen sind Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie Vergaben im Bauwesen,
- k) Ausschuss-Sachen für die nach den Ziffern 2 bis 14 kein anderer Ausschuss zuständig ist.

2. Ausschuss für Personal und Verwaltung

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder,

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung im Rahmen der Verwaltungsreform,
- b) Personalwesen, mit Ausnahme der beamtenrechtlichen Angelegenheiten, die die Referentinnen und Referenten betreffen (§ 3 Satz 2 Ziff. 19 GeschO), soweit nicht diese Befugnisse dem/der Oberbürgermeister/-in nach § 19 Abs. 1 d) GeschO oder in Stiftungsangelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss nach Ziff. 1 lit. j übertragen sind,
- c) Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht der Stadtrat oder der/die Oberbürgermeister/-in nach Art 37 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1, Art. 37 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO zuständig sind,
- d) Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinargesetzes sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnung,
- e) Vorberatende Tätigkeit in Stellenplanangelegenheiten hinsichtlich der Stellenbewertung ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe,
- f) Vorberatende Tätigkeiten in Stellenplanangelegenheiten, die den/der Oberbürgermeister/-in nach § 19 Abs. 1 a) GeschO übertragen sind und einen inhaltlichen Zusammenhang mit Fällen aus lit e) haben oder bedeutende Angelegenheiten darstellen,
- g) Bestellung des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie dessen/deren Stellvertreter/-in nach dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz.

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung wird von dem/der Oberbürgermeister/-in vor der Berufung städtischer Bediensteter in herausgehobene Positionen unterrichtet.

3. Planungs- und Bauausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des Bauwesens und der Bauleitplanung sowie des Straßen- und Wegerechts, wobei zur Bauleitplanung auch Entscheidungen, Zustimmungen und Einvernehmen gemäß (auch befristeter) Regelungen bzw. Sonderregelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben gehören,
- b) Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und andere Verträge auf dem Gebiet des Bauwesens, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **250.000 EUR** übersteigen,
- c) Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen bei Angeboten über **250.000 EUR**,
- d) Abschluss von Ablöseverträgen nach Art. 81, 47 BayBO in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Stellplatzsatzung der Stadt Kempten, soweit mehr als 2 Stellplätze abzulösen sind.

4. Liegenschaftsausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis **750.000 EUR**, andere Grundstücksverträge, Miet- und Pachtverträge mit Kündigungsmöglichkeiten sowie sonstige Grundstücksgeschäfte von **über 250.000 EUR bis 750.000 EUR**. Für die Wertermittlung gilt § 19 Abs. 4 GeschO.
- b) Sonstige Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

5. Ausschuss für Kultur und Stadttheater

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Kulturangelegenheiten,
- b) als Werkausschuss i. S. v. Art. 88 Abs. 2 GO für alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes Stadttheater einschließlich Vergaben soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Art. 88 Abs. 4 GO) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt.

6. Ausschuss für öffentliche Ordnung

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht andere Ausschüsse ausdrücklich zuständig sind,
- b) Angelegenheiten des Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts sowie des Veterinärwesens.

7. Ausschuss für Mobilität und Verkehr

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrszulassungswesen, Angelegenheiten des Straßen- und Wegerechtes, soweit insbesondere Belange des Straßenverkehrs betroffen sind,
- b) Verkehrsplanungen,
- c) Angelegenheiten der Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung (ÖPNV, SPNV).

8. Ausschuss für Schule und Sport

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Schulangelegenheiten,
- b) Sportangelegenheiten.

9. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, der Klimaschutz- und Energiefragen, der Abfallwirtschaft, des Immissionsrechts, der Grünanlagen, des Wasserrechts,
- b) Fragen des Baumbestandes (Fällungen, Neupflanzungen, usw.), soweit sie nicht Gegenstand eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens sind.

10. Ausschuss für soziale Fragen

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten in sozialen Fragen.

11. Konzessionierungsausschuss

Vorsitz: Ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied i. S. v. § 10 Abs. 5 S. 4

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Der Ausschuss fasst betragsunabhängig alle Beschlüsse im Zuge der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens zur Vergabe von Verträgen mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, nach § 46 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Diese sind insbesondere:

- a) Entscheidung über Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Systematik der Angebotsbewertung,
- b) Entscheidung über Auswertung der Angebote, die Auswahl des künftigen Konzessionierungsvertragspartners anhand der zuvor beschlossenen Kriterien und deren Gewichtung.

Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinne von Art. 96 GO bleiben dem Stadtrat vorbehalten.

12. Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO)

Vorsitz: Ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied

Mitglieder: 7 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Prüfung der Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse soweit nicht ein anderer Ausschuss im Einzelfall zur Beschlussfassung zuständig ist. Das Revisionsamt ist umfassend als Sachverständiger hinzuzuziehen.

13. Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 17 - 19 AGSG)

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in
oder die oder der von ihm/ihr bestellte Vertreterin oder Vertreter

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Oberbürgermeister/-in oder die oder der von ihm/ihr bestellte Vertreter oder Vertreterin
- 5 Stadtratsmitglieder
- 3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen
- 6 Personen auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder:

10 beratende Mitglieder gem. § 3 Abs. 3 der Jugendamtssatzung

Zuständigkeit:

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

14. Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb“ (Art. 88 Abs. 2 GO)

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebes „Kempten Messe- und Veranstaltungs-Betrieb“ einschließlich Vergaben soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Art. 88 Abs. 4 GO) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt.

§ 14 Der Beirat

Vorsitz: Oberbürgermeister/-in

Mitglieder: Der/Die zweite und dritte Bürgermeister/-in und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

Zuständigkeit:

Besprechung besonders wichtiger und Richtung gebender Angelegenheiten; Vorberatung der Tagesordnung der Vollsitzungen des Stadtrates; Verständigung zwischen den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaften über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten im Stadtratsplenum.

§ 15 Beiräte, Lenkungsgruppen, Arbeitskreise

¹Der Stadtrat bildet durch Beschluss zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten Beiräte, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können. ²Über die Aufgaben und Zusammensetzung, sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit entscheidet der Stadtrat. ³Das Nähere regelt die jeweilige, durch den Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung. ⁴Ein Beirat ist aufgrund einer Satzung zu bilden, wenn dieser als offizielles Organ der Stadt nach außen auftreten oder besondere Rechte oder Pflichten erhalten soll oder besondere Rechte oder Pflichten an die Mitgliedschaft knüpft.

§ 16 Beauftragte

- (1) ¹Der Stadtrat kann aus seiner Mitte Beauftragte zur Betreuung oder Überwachung besonderer Angelegenheiten bestellen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Der oder die Beauftragte ist nur für die Bereiche zuständig, die nicht nach Art. 37 GO in die Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in fallen.
- (2) ¹Die Beauftragten sind auf den Gebieten, für die sie bestellt sind, Verbindungsglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. ²Sie sollten die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elementes an den Geschäften der ausführenden Stadtverwaltung gewährleisten. ³Sie nehmen außerdem verstärkt auf den Gebieten, für die sie bestellt sind, Aufgaben zwischen dem Stadtrat und den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Gruppen usw., wahr.
- (3) ¹Die Beauftragten sollen sich über das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. ²Ihr Recht auf Akteneinsicht regelt § 6.

- (4) ¹Die Beauftragten werden von dem/der Oberbürgermeister/-in oder von der oder dem von ihm/ihr beauftragten Referentin oder Referenten über alle wesentlichen Vorgänge auf dem Laufenden gehalten. ²Beabsichtigte Maßnahmen und Verhandlungen von größerer Bedeutung sind mit den Beauftragten zu besprechen. ³Die Beauftragten haben das Recht, dem Stadtrat einmal im Jahr über ihre Tätigkeit einen Bericht zu geben. ⁴Der Stadtrat kann diesen Bericht jederzeit mit einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- (5) ¹An den Sitzungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse können die Beauftragten, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, mit beratender Stimme teilnehmen. ²Zu Sitzungen, in denen grundsätzliche Fragen ihres Arbeitsgebietes behandelt werden, werden sie geladen.
- (6) ¹Die Beauftragten sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen sowie zu Anordnungen nicht befugt. ²Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie dem/der zuständigen Referent/Referentin die entsprechende Anregung. ³Glaubt der/die Referent/Referentin der Anregung nicht folgen zu können, so hat er/sie dies mit seiner/ihrer Stellungnahme dem/der Oberbürgermeister/-in vorzulegen, der/die hierüber entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

III. Der/Die Oberbürgermeister/-in

§ 17 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates

- (1) ¹Der/Die Oberbürgermeister/-in führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO) und in den Ausschüssen soweit sich aus § 10 Abs. 5 nichts anderes ergibt. ²Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der/die Oberbürgermeister/-in Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/Ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 18 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- (1) ¹Der /Die Oberbürgermeister/-in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO) der Stadtverwaltung innerhalb der nach Maßgabe des § 3 Satz 2 Ziff. 26 festgelegten Referate und Ämter. ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (2) ¹Der/Die Oberbürgermeister/-in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) ¹Der/Die Oberbürgermeister/-in führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse der Dienstaufsicht aus (Art. 37 Abs. 4, Art 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der/Die Oberbürgermeister/-in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und Bediensteten, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 19 Einzelne Aufgaben

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 und 2 und 43 Abs. 1 und 2 GO):
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit in Stellenplanangelegenheiten hinsichtlich der Stellenbewertung bis Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe 8 oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe,
 - b) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, einschl. des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
 - c) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 - d) die personalrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Ernennung, Beförderung, Übertragung eines höherwertigen Amtes, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an andere Einrichtungen, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 11; die Entscheidung über die Einstellung, Beschäftigung mittels Personalgestellung von Beschäftigten, dauerhafte Übertragung einer höherwertigen Stelle sowie Höhergruppierung und arbeitgeberseitige Kündigung bis Entgeltgruppe EG 10 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt, Anerkennung von Dienstunfällen von Beamtinnen und Beamten,
 - e) Entscheidungen über Widersprüche in Angelegenheiten, die sich aus einem Beamtenverhältnis ergeben, sofern nicht der Stadtrat oder der Ausschuss für Personal und Verwaltung für die Ausgangsentscheidung zuständig war,
 - f) Ausübung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten nach dem Bayerischen Disziplinargesetz sowie der dazu ergangenen Rechtsverordnung,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- g) die Entscheidung über die Bestätigung von gewählten Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern,
 - h) die Benennung der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO), der/des Kassenverwalterin/Kassenverwalters, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin (Art. 100 Abs. 2 S. 1 GO) und der Standesbeamten (§ 1 Abs. 1 AVPStG),
 - i) anstelle des Stadtrates oder eines Ausschusses ist der/die Oberbürgermeister/-in befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er/sie hat hiervon dem Stadtrat oder Stadtratsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO),
 - j) Entscheidungen über Angelegenheiten in den jeweiligen Gremien der Beteiligungsunternehmen, die der Sache nach dem Art. 37 Abs. 1 S. 1 GO entsprechen,
 - k) Entscheidungen, die nach Art. 96 Abs. 1 Satz 2 GO nicht anzeigepflichtig sind (siehe § 3 S. 2 Ziff. 13),
 - l) Abschluss der regelmäßig wiederkehrenden Vergütungs- und Entgeltvereinbarungen für die Stiftungseinrichtungen.
- (2) Laufende Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 GO), sind:
- a) regelmäßig die nach feststehenden Tarifen, Ordnungen u. dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) die im täglichen Verkehr sonst abzuschließenden Verträge, insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Dienstverträge und Dienstbarkeitsbestellungen sowie Bauspar- und ähnliche Verträge und Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von **250.000,-- EUR** nicht übersteigen,
 - c) sonstige Geschäfte, einschließlich Grundstücksgeschäfte außer Verkauf von Wohnbaugrundstücken und Geschäfte nach Art. 72 Abs. 2 GO, die einen Betrag von **250.000,-- EUR** im Einzelfall nicht übersteigen,
 - d) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag im Rahmen der Haushaltssatzung vom Stadtrat beschlossen ist und die bereits nach Art. 69 Abs. 2 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt sind,
 - e) der Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Art. 72 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von **250.000,-- EUR** im Einzelfall.
- (3) Zu den laufenden Angelegenheiten zählen demnach insbesondere:
- a) die Festsetzung oder Anforderung der Gemeindesteuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte und die Bescheide und Entscheidungen darüber,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- b) die Festsetzung oder Anforderung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Verwaltungsgeschäfte,
- c) die Einziehung der Forderungen, einschließlich die Stellung von Insolvenz- und Zwangsversteigerungsanträgen,
- d) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 35.000,-- EUR
 - Niederschlagung 150.000,-- EUR, resultierend aus Restschuldbefreiung unbegrenzt
 - Stundung von Forderungen bis 50.000,-- EUR zeitlich unbegrenzt
 - Stundung von Forderungen bis zu 2 Jahren, betragsmäßig nicht begrenzt
 - Stundung von Forderungen ohne betragsmäßige und zeitliche Begrenzung, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- e) die Errichtung und Aufhebung von Konten und Depots sowie das Anlegen von Geld bei Geldinstituten, der Ankauf, Verkauf und Tausch von Wertpapieren,
- f) die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstellen und Heimstätten, die Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen,
- g) die Annahme von Nachlässen und Vermächtnissen im Wert bis zu 250.000,-- EUR im Einzelfall sowie die Annahme von Schenkungen und zweckgebundenen Spenden,
- h) der Abschluss von Vergleichen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und sämtliche Verfahrenshandlungen nach der Insolvenzordnung, sofern nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist,
- i) die Beschäftigung von Aushilfskräften sowie die Einstellung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten usw. nach Maßgabe des Stellennachweises für Auszubildende, sofern und soweit im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- j) die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfevorschriften, die Genehmigung zur Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten und die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der staatlichen Regelung,
- k) die einfachen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Versagungen und anderen Amtshandlungen im Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrecht einschl. Straßenverkehrsangelegenheiten, im Immissionsschutzrecht, Abfallrecht und Naturschutzrecht, im Sozialleistungsrecht, Personenstandsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Wasserrecht,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- l) aus dem Gebiet des Bauwesens insbesondere
 - die Genehmigung baulicher Anlagen, sofern sie den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, ausgenommen solche von Stadtbild prägender Bedeutung,
 - die Genehmigung und Versagung von kleineren baulichen Anlagen und Vorhaben (beispielweise von Garagen, Umbauten, Anbauten, Nebengebäuden),
 - Ausnahmen sowie unbedeutende Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen,
 - die Genehmigung und Versagung von Werbeanlagen,
 - der Abschluss von Ablöseverträgen nach Art. 81, 47 BayBO in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Stellplatzsatzung der Stadt Kempten, soweit nicht mehr als 2 Stellplätze abzulösen sind
 - m) die Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen sowie die Erteilung von Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz; die Festsetzung der Zeitpunkte der endgültigen Fertigstellung von Erschließungsanlagen; die Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch in Angelegenheiten von geringer Bedeutung,
 - n) die Maßnahmen, die städtischen Ämtern in den städtischen Satzungen und Verordnungen übertragen sind,
 - o) die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren,
 - p) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag **von 250.000,-- EUR**,
 - q) die Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen bei Angeboten bis zu **250.000,-- EUR**.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 20 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis der/des Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die Oberbürgermeister/-in nicht gemäß § 19 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 21 Stellvertretung

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Bürgermeister/-in und, wenn dieser/diese ebenfalls verhindert ist von dem/der dritten Bürgermeister/-in vertreten. ²Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Der/die Stellvertreter/-in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub oder Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 22 Verantwortung für den Geschäftsgang

¹Stadtrat und Oberbürgermeister/-in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

§ 23 Sitzungszwang

¹Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 24 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit und auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen oder in nachstehenden Bestimmungen eine andere Regelung enthalten ist (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat die Allgemeinheit Zutritt. ²Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern und -teilnehmerinnen sowie von Zuschauern und Zuschauerinnen sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (4) Ausschüsse, soweit sie vorberatend tätig sind, tagen grundsätzlich öffentlich, falls es von dem jeweiligen Ausschuss oder dem/der Oberbürgermeister/-in nicht anders bestimmt wird (Abs. 3).
- (5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) ¹Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlungen beschränkt werden. ²In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse enthält die Angabe des Ortes und die Zeit der Sitzungen sowie die Beratungsgegenstände.
- (2) In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zur Behandlung gelangen.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen die weiteren Unterlagen, insbesondere Vorlagen und Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Aushang vor den Sitzungssälen im 2. Obergeschoss des Rathauses, am Verwaltungsgebäude Rathausplatz 22 und durch Aushang in der Eingangshalle des Verwaltungsgebäudes Rathausplatz 22 bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht. ³Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. ⁴Außerdem soll im Internet auf der Seite der Stadt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bekanntgegeben werden.

§ 27 Anträge

- (1) ¹Die Anträge der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, der Fraktionen, der Gruppen oder der Ausschussgemeinschaften sollen für die Sitzungen des Stadtrates spätestens acht Werktage vor der Sitzung möglichst elektronisch sonst schriftlich bei dem/der Oberbürgermeister/-in eingereicht und dann von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln.
- (2) Die Anträge, die Ausgaben verursachen, müssen gleichzeitig ihre Deckungsvorschläge enthalten, ebenso die Anträge, die eine erhebliche Verminderung der Einnahmen des Haushaltsvoranschlages zur Folge haben können.
- (3) Die Anträge der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, der Fraktionen, der Gruppen oder der Ausschussgemeinschaften sind durch die Verwaltung unverzüglich den anderen Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften zur Kenntnis zu bringen. ²Satz 1 gilt auch für Anfragen, soweit der Verfasser dem nicht widersprochen hat.
- (4) Anträge sind auf Verlangen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses oder des Stadtrates zu behandeln. Eine Vertagung durch den Ausschuss oder den Stadtrat ist möglich.
- (5) Ein durch Beschluss abgelehnter Antrag kann nur dann erneuert werden, wenn die Wiederholung durch neue Tatsachen oder Gründe gerechtfertigt ist oder, wenn die Mehrheit des Stadtrates bzw. des Ausschusses die Zulassung eines solchen Antrages beschließt.
- (6) ¹Anträge, für die die Frist des Abs. 1 nicht gewahrt wurde, können mit dem gleichzeitigen Antrag, ihnen die Dringlichkeit zuzuerkennen, bis zum Beginn einer Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. ²Über die Zuerkennung der Dringlichkeit entscheidet der Stadtrat nach Anhörung einer Rednerin oder eines Redners für und gegen die Zuerkennung. ³Wird die Dringlichkeit anerkannt, so ist über den Antrag in der Sitzung zu beraten und zu beschließen; andernfalls wird der Antrag an den ordentlichen Geschäftsgang überwiesen. ⁴Die Behandlung von Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung durch Referentinnen oder Referenten ist auf unabweisbare Ausnahmefälle zu beschränken; sie ist von der Zustimmung des Stadtrates abhängig. ⁵Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die oder den Vorsitzenden Anfragen außerhalb der Tagesordnung stellen; nach Möglichkeit sollen solche Anfragen durch den oder die Vorsitzende oder anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung sofort beantwortet werden; andernfalls sollen sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet werden.

- (7) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sowie Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art 53 Abs. 3 GO können ohne Beachtung der Schriftform während der Sitzung gestellt werden. ²Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald eine Rednerin oder ein Redner den Vortrag beendet hat, zu beraten; zu diesem Zweck ist die Sachbehandlung zu unterbrechen. ³Lediglich der/die Antragsteller/-in des Geschäftsordnungsantrags und ein/-e Antragsgegner/-in erhalten das Wort; sie dürfen jedoch nicht zur Sache selbst Stellung nehmen.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
- (2) Der Stadtrat oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).
- (4) Bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse muss jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein, wobei Personengleichheit der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. ²Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, z.B. Dringlichkeitsanträge (Vgl. § 27 Abs. 6), werden regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt.
- (2) Zu jedem Beratungsgegenstand berichtet zuerst die Referentin oder der Referent über den Sachverhalt, sofern der/die Oberbürgermeister/-in diesen nicht selbst vorträgt. Bei Anfragen und Anträgen von Mitgliedern des Stadtrates erhalten diese zuerst das Wort.
- (3) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss behandelt hat, ist das Beratungsergebnis bekanntzugeben.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates bzw. des Ausschusses Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls der Antragsbegründung und dem Sachverständigenvortrag, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen; das Recht zur Teilnahme an der Beratung steht ihnen jedoch nur zu, wenn sie dem betreffenden Ausschuss angehören oder Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes sind. ²Kommt im Ausschuss der Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das dem Ausschuss nicht angehört zum Aufruf, so gibt der Ausschuss dem Antrag stellenden Stadtratsmitglied Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem/der Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte für eine persönliche Beteiligung während der Beratung erkennbar werden. ²Ob die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitgliedes. ³Bei öffentlicher Verhandlung können wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglieder im Zuhörerraum verweilen, bei Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung ist dagegen der Sitzungsraum zu verlassen.
- (4) ¹An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen und Anträge stellen, nachdem es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort regelmäßig in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann sich selbst jederzeit in die Beratung einschalten und das Wort ergreifen und jederzeit zugezogenen Sachverständigen das Wort erteilen.
- (6) ¹Die Referentin oder der Referent ist verpflichtet, einen bestimmten Antrag in einer Fassung zu stellen, dass darüber abgestimmt werden kann. ²Der Beschlussentwurf muss der oder dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn schriftlich zugeleitet werden. ³Referatsanträge größeren Umfangs, wie z. B. Haushaltsplan und Haushaltssatzung, müssen mit der Sitzungseinladung vor der Beratung den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zugestellt werden. ⁴Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss die Referentin oder der Referent im Stadtrat entsprechend dem Gutachten des Ausschusses den Antrag stellen, auch wenn sie oder er selbst anderer Meinung ist. ⁵Die Darlegung einer abweichenden Meinung kann erst im Anschluss daran erfolgen.
- (7) ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²In der Regel ist freier Vortrag zu halten. ³Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. ⁴Bei Nichteinhaltung kann das Rederecht sofort entzogen werden.

- (8) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen (Vgl. § 27 Abs. 6). ³Über die Einbeziehung von Änderungsanträgen in die Beratung ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (9) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand für jede Rednerin oder jeden Redner - ausgenommen der/die Vorsitzende, der/die Referent/-in und das Antrag stellende Mitglied - auf nicht weniger als 3 Minuten beschränkt werden.
- (10) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Abweichung dergestalt beantragt werden, dass zunächst jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft durch je ein Mitglied zu Wort kommt.
- (11) ¹Jedes Stadtratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann während der Beratung über einen Gegenstand Schluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache beantragen, sofern jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft und jedes Mitglied, das keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehört, Gelegenheit hatte, zu sprechen. ²Der Antrag bedarf keiner Begründung. ³Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, so ist den Stadtratsmitgliedern, die sich vor der Antragstellung zu Wort gemeldet haben und den auf der Redeliste stehenden Mitgliedern noch Gelegenheit zu geben, zum Beratungsgegenstand zu sprechen. ⁴Alsdann ist über den Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen. ⁵Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist damit die Beratung beendet und über den Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen. ⁶Ein abgelehnter Antrag auf Schließung der Redeliste oder Schluss der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens 3 Rednerinnen bzw. Redner erneut zur Sache gesprochen haben.
- (12) Vertagung einer Angelegenheit, Zurückverweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung oder nochmaligen Vorberatung, Übergang zur Tagesordnung, sowie Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges können jeweils erst nach dem Vortrag der Referentin oder des Referenten oder des Antrag stellenden Mitglieds beantragt werden.
- (13) ¹Wenn keine Rednerin oder kein Redner mehr vorgemerkt ist, wird die Beratung geschlossen. ²Auf Wunsch erhält die Referentin oder der Referent, bei Anfragen oder Anträgen vor ihr oder ihm das anfragende oder Antrag stellende Mitglied, das Schlusswort. ³Werden in dem Schlusswort neue Tatsachen vorgebracht, so ist die Beratung wieder zu eröffnen.

§ 31 Abstimmung

- (1) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt. ²Eine förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich gegen einen Antrag kein Widerspruch erhebt und die oder der Vorsitzende die einstimmige Genehmigung feststellt.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- (2) ¹Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen. ²Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber mit oder ohne Änderung angenommen, so ist am Schluss über die bei der Teilabstimmung angenommenen Teile im Ganzen abzustimmen.
- (3) ¹Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Sachanträge vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. ²Dabei soll nachstehende Rangfolge beachtet werden:
- a) Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Als der weitergehende wird regelmäßig derjenige Antrag erachtet, durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
 - b) Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung geht derjenige vor, der die größeren Einnahmen oder Ausgaben bewirkt.
 - c) Bei Abstimmung über Zahlen wird über die größte Zahl zuerst abgestimmt.
 - d) Bei Abstimmung über Personen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen.
 - e) Im übrigen geht ein Antrag entsprechend dem Gutachten eines Ausschusses anderen Anträgen vor.
- (4) Wenn mehrere Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten, stimmen sie getrennt ab (§ 28 Abs. 4 GeschO).
- (5) ¹Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufhebung oder Aufstehen in der Form, dass die Abstimmenden, die gegen den gestellten Antrag sind, das Zeichen geben. ²Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. ³Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. ⁴Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates oder eines Ausschusses es beantragen. ⁵In diesem Falle stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Namens ab, die oder der Vorsitzende zuletzt.
- (6) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 GO).
- (7) ¹Jedes Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird. ²Jedes Mitglied kann ferner seine vom Beschluss abweichende Abstimmung schriftlich begründen und verlangen, dass diese Begründung als Anlage der Sitzungsniederschrift beigelegt wird (Art. 54 Abs. 1 GO).

§ 32 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet ebenfalls das Los.

§ 33 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Einigen sich die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder nicht über die Sitzordnung, so wird sie von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.
- (3) Befugnisse der oder des Vorsitzenden gegenüber Stadratsmitgliedern:
Die oder der Vorsitzende kann
 - a) Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholung ergehen, zur Sache verweisen,
 - b) Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen,
 - c) einem Mitglied, der oder die bei dem gleichen Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist oder die Ordnung sonst besonders gröblich verletzt hat, bis nach der Abstimmung über diesen Gegenstand das Wort entziehen,
 - d) gegen Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO),

- e) mit Zustimmung des Stadtrates oder des Ausschusses Stadtratsmitglieder, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat oder der Ausschuss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (4) Befugnisse der oder des Vorsitzenden gegenüber der Zuhörerschaft:
Die oder der Vorsitzende kann
 - a) Zuhörerinnen oder Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzungen stören, zur Ordnung verweisen und
 - b) einzelne oder, bei allgemeiner Unruhe, sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer, mit Ausnahme der Presse, aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen (Art. 53 GO).
- (5) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung:
Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder auch schließen, wenn die Sitzung durch Unruhe gröblich gestört wird und ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe keine Beachtung finden.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Beendigung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Niederschrift, Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35 Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen (Art. 54 GO).

²Diese enthält:

- a) den Tag und Ort der Sitzung,
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Stadtratsmitglieder, bei Ausschusssitzungen die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
- c) die Namen der abwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
- d) die behandelten Gegenstände unter Angabe der oder des Vortragenden,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- e) die Angabe, ob ein Beratungsgegenstand öffentlich oder nichtöffentlich behandelt wurde,
 - f) die gestellten Anträge, sofern darüber abgestimmt wurde,
 - g) die Namen der persönlich beteiligten Stadtratsmitglieder (Art. 49 GO),
 - h) bei Mehrheitsentscheidungen den wesentlichen Inhalt der Aussprache,
 - i) die Beschlüsse,
 - k) das Abstimmungsergebnis,
 - l) Abstimmungsvermerk nach § 31 Abs. 7 Geschäftsordnung,
 - m) die Dauer der Sitzung (Uhrzeitangabe für Beginn und Ende),
 - n) sofern ein Mitglied zur Sitzung verspätet eingetroffen oder bereits wieder früher gegangen ist, die Dauer seiner Anwesenheit,
 - o) die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (2) ¹Die Sitzungsniederschriften sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unverzüglich nach jeder Sitzung zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. ²Tonaufzeichnungen durch den/die Schriftführer/-in, die ausschließlich als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschriften dienen, sind zugelassen. ³Sie sind nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (3) Je eine Abschrift der Niederschriften über öffentliche Stadtrats- und Ausschusssitzungen sind den Fraktionen und den Ausschussgemeinschaften zu übermitteln.
- (4) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden zeitnah – binnen einer Zweiwochenfrist – den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Werden bis zum Ende der nächsten Sitzung gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung von den Stadtrats- oder Ausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt, ohne dass es einer besonderen protokollarischen Feststellung bedarf. ³Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. ⁴Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.
- (5) ¹Die Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (6) ¹Die Einsicht in die Niederschrift über die öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Art. 15 GO der Stadt Kempten (Allgäu) frei. ²Sie können sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu).

§ 36 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

¹Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Kempten Allgäu über das Internet unter www.kempten.de/amtsblatt amtlich bekannt gemacht. ²Das Nähere regelt die Satzung über die amtliche Bekanntmachung in der Stadt Kempten (Allgäu) (Bekanntmachungssatzung).

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung, Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.
- (2) Bei nicht durch Auslegung zu beseitigenden Zweifeln bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.
- (3) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats wird ein Exemplar der Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt. ²Im Übrigen ist die Geschäftsordnung zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Internetseite der Stadt Kempten veröffentlicht.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) vom Mai 2020 außer Kraft.

Anlagen als Bestandteil dieser Geschäftsordnung:

Anlage 1 „Zugangseröffnung“

Anlage 2 „Datenschutzbelehrung Ratsinformationssystem (RIS)“

Der Stadtrat hat die Geschäftsordnung am 7. Mai 2026 beschlossen.

Kempten (Allgäu), den _____

Christian Schoch
Oberbürgermeister

Die Geschäftsordnung ist in die Vorschriftensammlung „Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)“ aufzunehmen.